

**Auszug aus:**

**HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT,  
TEIL I, Nr. 16, DIENSTAG, DEN 14. APRIL 1992**

---

**Ordnung über die Verleihung des akademischen Grades  
„Diplom in Lebensmittelchemie“  
durch den Fachbereich Chemie der Universität Hamburg**

Vom 31. März 1992

Auf Grund von § 65 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 2. Juli 1991 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 249) wird verordnet:

§ 1

Der Fachbereich Chemie der Universität Hamburg verleiht auf Grund der bestandenen Ersten Staatsprüfung entsprechend der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lebensmittelchemiker vom 12. September 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 351) den akademischen Grad

„Diplom in Lebensmittelchemie“

wenn der Bewerber eine zusätzliche Diplomarbeit angefertigt hat und diese mit mindestens 4,0 bewertet worden ist.

§ 2

Eine Diplomarbeit ist für den Erwerb des akademischen Grades nach § 1 nicht erforderlich, wenn der Bewerber eine experimentelle wissenschaftliche Arbeit nach § 28 Absatz 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lebensmittelchemiker angefertigt hat, zwei Gutachter dieser Arbeit den Rang einer erfolgreichen Diplomarbeit bescheinigen und dies vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für den Diplom-Studiengang Chemie bestätigt wird.

§ 3

Wird eine gesonderte Diplomarbeit angefertigt, so gilt:

1. Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Bewerber in der Lage ist, ein Problem aus dem Gebiet der Lebensmittelchemie nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen.
2. Das Thema der Diplomarbeit muß so beschaffen sein, daß es innerhalb von sechs Monaten bearbeitet werden kann. Dem Bewerber ist Gelegenheit zu geben, Themenvorschläge zu unterbreiten.
3. Die Diplomarbeit kann von den in der Lebensmittelchemie hauptamtlich in Lehre und Forschung

tätigen Professoren oder Privatdozenten ausgegeben und betreut werden.

4. Über Anträge auf Anfertigung einer Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Lebensmittelchemie entscheidet der Fachbereichsrat. Im Falle der Zustimmung ist ein Prüfungsberechtigter der Lebensmittelchemie für die Betreuung zu bestellen.
5. Die Bearbeitungszeit bis zur Ablieferung soll sechs Monate nicht überschreiten. Das Thema kann nur innerhalb der ersten drei Monate der Bearbeitungszeit und nur in begründeten Fällen zurückgegeben oder zurückgenommen werden. Der Fachbereichsrat kann auf Antrag die Bearbeitungszeit einmalig um drei Monate verlängern.
6. Bei Abgabe der Diplomarbeit hat der Bewerber schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit selbständig verfaßt, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht an anderer Stelle eingereicht hat.
7. Die Diplomarbeit ist von mindestens zwei Prüfungsberechtigten der Lebensmittelchemie zu bewerten. Einer der Prüfer soll der Betreuer sein. Die Note der Arbeit ergibt sich als arithmetisches Mittel der unabhängigen Noten der beiden Prüfer.

§ 4

Weibliche Personen führen Funktionsbezeichnungen in der weiblichen Form.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 31. März 1992.